

3167. Baulinien. Mit Beschluss vom 13. Oktober 1948 änderte der Gemeinderat Zürich die Bau- und Niveaulinien des Zeltweges und der Rämistrasse ab. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 1948 veröffentlichten Beschluss gingen in bezug auf die Baulinien der Rämistrasse zwei Rekurse ein, die zurzeit noch beim Regierungsrat anhängig sind. Dagegen blieb die Baulinienabänderung am Zeltweg zwischen Steinwiesstrasse und Kreuzplatz gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Mai 1959 unan-gefochten. Mit Eingabe vom 29. Mai 1959 ersuchte die Bau-sektion I des Stadtrates Zürich um Teilgenehmigung der Baulinien des Zeltweges.

Der Zeltweg in Zürich ist den seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Anforderungen nicht mehr gewachsen. Der Baulinienabstand von 19 m lässt jedoch einen angemessenen Strassenausbau nicht zu. Unter möglicher Schonung der bestehenden Bebauung wurden die Baulinien von der Stein-wies- bis zur Merkurstrasse auf 22 m und anschliessend bis zum Kreuzplatz auf 24 m Abstand zurückgesetzt. Im Bereiche der Kreuzung Zeltweg-Merkurstrasse erfolgte eine Baulinien-ausweitung von bis zu 28 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 13. Ok-tober 1948 betreffend Abänderung der Baulinien des Zelt-weges von der Steinwiesstrasse bis zum Kreuzplatz in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksen-dung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.